

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1975

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
45 72	8. 1. 1975	Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden	42
77	14. 1. 1975	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg.	42
77	14. 1. 1975	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung für die Erteilung der Genehmigung zum Bau von Wasserversorgungsanlagen des Landkreises Neuwied	43
91	18. 12. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Telegrafengegesetz.	43
	23. 12. 1974	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	43

45
72

**Verordnung
über die Übertragung der Zuständigkeit
auf dem Gebiet der Preisüberwachung
und
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des
Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über
Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden**
Vom 8. Januar 1975

§ 1

Zuständig für die Aufgaben der Preisüberwachung gemäß § 8 des Preisgesetzes sind die Regierungspräsidenten, auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung durch Unternehmen der Regierungspräsident Düsseldorf für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 3 und 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), wird – soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Preisangaben handelt – den Regierungspräsidenten übertragen, auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung durch Unternehmen dem Regierungspräsidenten Düsseldorf für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 5 und 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes sowie nach § 6 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461) wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 16. September 1968 (GV. NW. S. 314), geändert durch Verordnung vom 30. April 1974 (GV. NW. S. 131), sowie
- b) die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden vom 19. Juni 1973 (GV. NW. S. 350), geändert durch Verordnung vom 30. April 1974 (GV. NW. S. 131).

(2) Diese Verordnung wird erlassen

- a) vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) sowie
- b) von der Landesregierung auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), und des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66).

Düsseldorf, den 8. Januar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister
Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 42.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Diemelsee
im Landkreis Waldeck-Frankenberg**
Vom 14. Januar 1975

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 22. August / 4. Dezember 1974 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. Januar 1975

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Verwaltungsabkommen
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlage der
Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf

und

dem Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl. I S. 276), sowie gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. 1./15. 2. 1974 (GVBl. I S. 274/GV. NW. S. 674) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung oder Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkungen Giershagen, Borntosten, Leitmar und Heddinghausen, Kreis Brilon, hineinragt, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

Wiesbaden, den 22. August 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Krollmann

– GV. NW. 1975 S. 42.

77

**Bekanntmachung
der Zuständigkeitsvereinbarung für die Erteilung
der Genehmigung zum Bau von
Wasserversorgungsanlagen des Landkreises Neuwied
Vom 14. Januar 1975**

Die Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben am 12. August/4. Dezember 1974 die Zuständigkeitsvereinbarung für die Erteilung der Genehmigung zum Bau von Wasserversorgungsanlagen des Landkreises Neuwied geschlossen.

Die Zuständigkeitsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. Januar 1975

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Zuständigkeitsvereinbarung
für die Erteilung der Genehmigung
zum Bau von Wasserversorgungsanlagen
des Landkreises Neuwied**

Zwischen

dem Lande Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz in Mainz

und

dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten in Düsseldorf,

wird gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 36 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), BS 237-1, und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562) vereinbart:

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung zum Bau von Wasserversorgungsanlagen durch den Landkreis Neuwied zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in den Verbandsgemeinden Asbach und Linz a. Rh., Land Rheinland-Pfalz, und zur eventuellen Herstellung eines Verbundsystems mit Wasserversorgungsnetzen in Nordrhein-Westfalen (§ 49 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, § 45 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) ist die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde. Diese handelt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Köln, soweit Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Diese Zuständigkeitsvereinbarung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

Mainz, den 12. August 1974

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister
für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
In Vertretung
Schubach

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 43.

91

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Telegrafengegesetz
Vom 18. Dezember 1974**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 1 und des § 14 Telegrafengegesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), – BGBl. III 9021-1 – wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Telegrafengegesetzes sind die Regierungspräsidenten.

(2) Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 7 des Telegrafengegesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 43.

**Nachtrag
zu der
vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 –
und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau
und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr
dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche
an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß
an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid
Vom 23. Dezember 1974**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der

Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Hüttental-Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Hüttental-Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. Januar 1975 verlängert mit der Maßgabe, daß

- a) hieraus keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden dürfen,
- b) der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 nur zu folgenden Zeiten befahren werden darf:

5.30 Uhr bis 7.00 Uhr

10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

12.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Düsseldorf, den 23. Dezember 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1975 S. 43.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.